

1 Die „gleichwertige Leistungsfeststellung von Schülerleistungen (GFS)“ in der Eingangsklasse und in den Jahrgangsstufen 1 und 2

Nach § 9 Abs. 6 NVO ist jeder Schüler und jede Schülerin der Eingangsklasse neben den regulären Klassenarbeiten zu **einer** gleichwertigen Leistungsfeststellung verpflichtet.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 3 BGVO n. F. ist jeder Schüler und jede Schülerin verpflichtet, im Laufe der Jahrgangsstufen in mindestens drei Fächern eine einer Klassenarbeit gleichwertige Leistung zu erbringen.

Diese Pflicht trägt einem handlungsorientierten Unterrichtsansatz Rechnung. Der handlungsorientierte Unterricht erfordert den Einsatz schüleraktiver Unterrichtsmethoden und strebt neben fachlichen Lernzielen vor allem die Förderung von Kernkompetenzen an. Der Erfolg eines solchen didaktischen Ansatzes lässt sich in der bisherigen Form der traditionellen Klassenarbeiten, die vorwiegend fachliches Wissen und Können erheben, nicht hinreichend erfassen, weswegen die verbindliche Einführung anderer – ergänzender – Formen der Leistungsmessung angezeigt ist.

Leitfaden 4.2: Klausuren und andere Leistungsnachweise

... zusätzlich zu den Klausuren müssen andere gleichwertige Leistungsnachweise erbracht werden, die sich insbesondere auf

- schriftliche Hausarbeiten,
- Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich,
- Referate
- mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen beziehen.

Jeder Schüler muss im Verlauf der Kursstufe mindestens drei solche Leistungsnachweise in drei verschiedenen Fächern erbringen. Die Fächer kann er selbst, im Rahmen des Angebots, wählen. Diese anderen Formen von Leistungsnachweisen zählen im Ergebnis wie Klausuren und müssen daher in den Anforderungen damit vergleichbar sein.

2 Arten und allgemeine Kriterien der gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen:

Um eine Vergleichbarkeit der Fächer zu gewährleisten, werden allgemeine Kriterien über Form und Umfang der zu erbringenden Leistung festgelegt. Diese allgemeinen Kriterien werden im Folgenden beschrieben.

Die einzelnen Fachschaften können für ihre Fächer zusätzlich einheitliche Kriterien festlegen, welche Arten der gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen sie anbieten.

2.1 Die schriftliche Hausarbeit

- Umfang und Form werden vorgegeben: ca. 7 - 10 Seiten DIN A4 (Text)
- Schriftgröße 11, Zeilenabstand 1,5-zeilig, Rand links und rechts je 3,0 cm, Rand oben und unten 2,0 cm, Seitennummerierung arabische Ziffern oben rechts
- im Anhang der Arbeit eine Liste mit vollständigen Angaben zur Literatur und den Informationen aus dem Internet (also mit sämtlichen verwendeten Internetquellen) sowie eine Versicherung, dass die Arbeit selbstständig angefertigt worden ist
- Im Anschluss an die Hausarbeit erfolgt ein Kolloquium, in dem die fachliche Kompetenz überprüft wird. (Mögliches Vorgehen: mündliche Darstellung im Kurs durch den Schüler, anschließende Befragung durch Lehrer und Mitschüler). Im Kolloquium, d. h. einem Gespräch über Planung, Erstellung und Inhalt der Hausarbeit sowie über das methodische Vorgehen, beweist der Kandidat, dass er die Arbeit selbstständig angefertigt hat. (siehe Eigenständigkeitserklärung)

2.2 Das Projekt

Projekte werden sowohl schriftlich als auch mündlich präsentiert. Bei der Themenstellung ist darauf zu achten, dass eine individuelle Schülerleistung garantiert werden kann.

Drei Tage vor dem Termin sind folgende Unterlagen beim Fachlehrer abzugeben:

- ein Überblick über das Projekt auf eine DIN A4-Seite, der auch eine Zusammenfassung für die Mitschüler ist
- Vorlagen für Folien
- eine Vorlage für die Gestaltung von Stellwänden bzw. Ausstellungstischen
- eine Medienliste
- eine vollständige Liste mit Angaben zur Literatur und den Informationen aus dem Internet (also mit sämtlichen verwendeten Internetquellen)
- sowie der Versicherung, dass die Arbeit selbstständig angefertigt worden ist

Dauer der Projektpräsentation: mindestens 15 Minuten, maximal 20 Minuten. Das Projekt ist in freier Rede zu präsentieren, nur der Stichwortkatalog darf verwendet werden. Anhand von Schüler- und Lehrerfragen zum Projekt und der sich daraus ergebenden Diskussion wird die fachliche Kompetenz überprüft.

Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien:

Inhaltliche Richtigkeit und fachliches Niveau der Präsentation

- Anschaulichkeit und Medieneinsatz
- Projektdokumentation
- Fachliche Kompetenz bei Rückfragen
- Sprachliche Kompetenz auch bei der Verwendung der Fachsprache
- Vortrag und Auftreten vor der Klasse

Gruppenprojekte sind möglich, wenn festgestellt werden kann, welche Leistung jeder einzelne Schüler erbringt.

2.3 Das Referat

Spätestens drei Tage vor dem Termin sind folgende Unterlagen beim Fachlehrer abzugeben:

- ein Exposé mit Deckblatt, Gliederung/Inhaltsverzeichnis, Ergebnisdokumentation/Arbeitsthesen (ca. 2 Seiten), Quellenverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung
- Handout (Zusammenfassung auf einer DIN A4-Seite für die Mitschüler)

Die Dauer des Referats samt Medieneinsatz sollte mindestens 15 Minuten, maximal 20 Minuten betragen. Das Referat ist frei zu halten, nur der Stichwortkatalog darf verwendet werden. Zur Überprüfung der fachlichen Kompetenz stellen anschließend Schüler und Lehrer Fragen zum Referat und/oder es erfolgt eine Diskussion. Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Inhaltliche Richtigkeit und fachliches Niveau
- Anschaulichkeit, Medieneinsatz
- Fachliche Kompetenz bei Rückfragen
- Sprachliche Kompetenz auch in der Verwendung der Fachsprache
- Vortrag und Auftreten vor der Klasse

Gruppenreferate sind möglich, wenn festgestellt werden kann, welche Leistung jeder einzelne Schüler erbringt.

2.4 Die mündliche Prüfung

Sie orientiert sich im Wesentlichen an der bisherigen mündlichen Abiturprüfung.

- Umfang wie bei einer Klausur, also der Stoff von ca. 15 – 20 Stunden
- Für Vorbereitung und Prüfung sind je ca. 20 Minuten anzusetzen
- Prüfung wie im bisherigen mündlichen Abitur, also ohne Anwesenheit der Klasse, aber im Beisein eines zweiten Kollegen, der ein Kurzprotokoll anfertigt
- Mitteilung der Note im Anschluss an die Prüfung

3 Organisatorische Durchführung der gleichwertigen Feststellungen von Schülerleistungen:

- Die Schüler haben im Vorfeld der GFS Anspruch auf Beratung durch den Fachlehrer.
- Vereinbarte Abgabetermine und Präsentationstermine sind verbindlich. Nicht erbrachte GFS oder nicht rechtzeitig erbrachte GFS werden als Leistungsverweigerung behandelt und müssen mit 0 Notenpunkten bewertet werden. Bei versäumten Terminen ist also ebenso zu verfahren wie bei versäumten Klassenarbeiten.
- Werden bei der Präsentation Medien eingesetzt, kümmert sich der Schüler in Absprache mit dem Fachlehrer darum, dass die Medien zum Präsentationszeitpunkt
 - a) zur Verfügung stehen und
 - b) funktionsfähig sind.

Eingangsklasse:

Jeder Fachlehrer der Klasse bietet je nach Wochenstundenzahl zwei bis fünf Themen pro Schuljahr an; der Klassenlehrer sorgt für die Koordinierung.

Jahrgangsstufen 1 und 2:

- In den ersten drei Halbjahren legt jeder Schüler in der Regel jeweils eine gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen ab. Von dieser Regelung kann nur in besonders begründeten Fällen abgewichen werden.
- Der Schüler hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Fach und eine spezielle Art der gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen.
- Jeder Fachlehrer kann entscheiden, welche Arten der gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen er anbieten will.
- Alle Fächer beteiligen sich an den Angeboten zu den gleichwertigen Feststellungen von Schülerleistungen. Jeder Fachlehrer bietet je nach Wochenstundenzahl 2 – 4 Themen an.

4 Formulare und Unterlagen

Im Internet werden folgenden Unterlagen und Formulare zur Verfügung gestellt:

- GFS-Aufgabenarten
- Layout Schriftliche Dokumentation
- GFS-Leistungsnachweise
- Eigenständigkeitserklärung
- Zitation

Die Fachlehrer finden im Intranet Bewertungsbögen zur GFS.

Das Methodentrainingsheft aus dem Methodentraining dient den Schülern als Grundlage zur Vorbereitung ihrer GFS.